

Vorlage an den Landrat

Titel: Bericht zur Motion von Marie-Theres Beeler: Faire Entschädigung
ambulant tätiger Hebammen ([2013-155](#)); Änderung des Gesund-
heitsgesetzes

Datum: 6. September 2016

Nummer: 2016-273

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2016/273

Bericht zur Motion von Marie-Theres Beeler: Faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen (2013-155); Änderung des Gesundheitsgesetzes

vom 06. September 2016

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Das frühere Gesundheitsgesetz (GesG) sah vor, dass sich Gemeinden an ungedeckten Kosten von Haus- oder Heimgeburten beteiligen. Dieses sogenannte „Wartegeld“ wurde mit der Totalrevision des GesG (2009) abgeschafft. In einer Übergangsbestimmung wurde festgelegt, dass Beiträge während einer Frist von fünf Jahren (bis Ende 2013) noch von den Gemeinden ausgerichtet werden. Infolge einer Motion von Marie-Theres Beeler wurde die Frist per 31.12.2015 verlängert. Mit der Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage zur Anpassung von § 85 GesG vorzulegen, um die Inkonvenienzentschädigung an die Hebammen so lange zu garantieren, bis ein neuer Vertrag zwischen den Krankenversicherern und dem Hebammenverband abgeschlossen ist.

Per 1.1.2016 endete die in § 85 des Gesundheitsgesetzes festgelegte Übergangsfrist betreffend die Beteiligung der Gemeinden an den durch die Krankenkassen oder andere Garanten nicht gedeckten Kosten von Haus- und Heimgeburten (Inkonvenienzentschädigung). Der Gesetzgeber ging bei der Abschaffung ursprünglich davon aus, dass während der grosszügig bemessenen Übergangsfrist entsprechende Verhandlungen über eine Anpassung des Tarifs geführt werden. Der Bereitschaftsdienst wird von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis heute jedoch nicht abgegolten. Mit dieser Vorlage wird daher eine nachhaltige Lösung für die Abgeltung des Bereitschaftsdienstes der Hebammen bei Hausgeburten und Wochenbettbetreuung angestrebt.

Der Regierungsrat schlägt vor, dass weiterhin die Gemeinden für die Finanzierung der Inkonvenienzentschädigung aufkommen sollen, analog zu anderen ambulanten Leistungen (wie z.B. Spitex), soweit diese nicht durch die obligatorische Krankenversicherung abgegolten wird. Der Regierungsrat soll des Weiteren die Kompetenz erhalten, die Höhe der Inkonvenienzentschädigung nach Anhörung der Gemeinden und der Hebammen zu bestimmen. Die Gesetzesänderung soll rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten, verbunden mit deutlich tieferen Tarifansätzen als bisher.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.1.1.	<i>Rechtslage nach früherem Gesundheitsgesetz</i>	4
2.1.2.	<i>Motion Beeler, Faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen (2013-155)</i>	4
2.1.3.	<i>Verlängerung der Übergangsfrist um zwei Jahre</i>	5
2.1.4.	<i>Hausgeburten, Wochenbett</i>	5
2.1.5.	<i>Statistische Angaben zu Hausgeburten und ambulanter Wochenbettbetreuung der Wohnbevölkerung im Kanton Basel-Landschaft</i>	6
2.1.6.	<i>Finanzierung der Hausgeburten und Wochenbettbetreuung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung</i>	7
2.2.	Neue Lösung für die Inkonvenienzentschädigung	7
2.2.1.	<i>Abgrenzung gegenüber den Leistungen der Krankenversicherung</i>	7
2.2.2.	<i>Neuregelung der Inkonvenienzentschädigung</i>	8
2.2.3.	<i>Höhe der Inkonvenienzentschädigung</i>	8
2.3.	Finanzielle Auswirkungen	9
2.4.	Änderungen des Gesundheitsgesetzes	10
2.5.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	11
2.5.1.	<i>Gemeinden</i>	11
2.5.2.	<i>Parteien und Verbände</i>	12
2.5.3.	<i>Fazit</i>	13
2.5.4.	<i>Erörterung der Einwände</i>	13
3.	Anträge	14
3.1.	Beschluss	14
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrates	14
4.	Anhang	14

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. Rechtslage nach früherem Gesundheitsgesetz

Das frühere Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973 sah in § 42 Absatz 2 vor, dass sich die Gemeinden an den durch die Krankenkassen oder andere Garanten nicht gedeckten Kosten von Haus- oder Heimgeburten beteiligen. Dieses sogenannte "Wartegeld" (Inkonvenienzentschädigung; Abgeltung für den Bereitschaftsdienst) für Hebammen bei Haus- und Heimgeburten wurde mit der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG), welches am 1. Januar 2009 in Kraft trat, abgeschafft. Es wurde damals argumentiert, dass Haus- und Heimgeburten nach Art. 39 KVG genauso wie Geburten im Spital kostendeckend durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgegolten werden müssen. Eine Beteiligung der Gemeinden an diesen Kosten würde sich deshalb nicht mehr rechtfertigen. Jedoch sah eine Übergangsbestimmung (§ 85 GesG) in der ursprünglichen Fassung vor, dass die entsprechenden Beiträge der Gemeinden noch während einer Frist von fünf Jahren, d.h. bis Ende 2013 ausgerichtet werden. Gemäss einer Empfehlung der damaligen Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion aus dem Jahr 1996 belaufen sich die Beiträge der Gemeinden auf CHF 650.-- pro Hausgeburt und auf CHF 325.-- pro ambulante Geburt.

Mit dem Begriff ambulante Geburt war ursprünglich auch die sog. Wochenbettbetreuung gemeint, d.h. die Betreuung von Mutter und Kind während der ersten Zeit nach der Geburt zu Hause.

2.1.2. Motion Beeler, Faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen (2013-155)

Am 16. Mai 2013 reichte Marie-Theres Beeler eine Motion für eine faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen (2013-155) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Den freiberuflich tätigen Hebammen fällt in unserem Gesundheitswesen eine Aufgabe zu, der im Zug der neuen Spitalfinanzierung eine noch höhere Bedeutung zukommt. Von der Geburtsvorbereitung bis zum Wochenbett erbringen sie vielfältige medizinische Leistungen für Mütter und Neugeborene, die von keiner anderen Berufsgruppe übernommen werden.

Gleichzeitig sind die Leistungen freiberuflich praktizierender Hebammen schlecht entschädigt. Für eine Hausgeburt können CHF 96.00/Stunde in Rechnung gestellt werden, für Besuche im Wochenbett nach einer Haus- oder Spitalgeburt CHF 78.00/Tag. (Im Vergleich dazu kosten Geburt und Säuglingsbetreuung im Kantonsspital BL bei einer ohne Kaiserschnitt verlaufenden Geburt zwischen CHF 7'900 und CHF 13'300.) Um dem Anspruch an die freiberuflichen Hebamme auf einen Pikettdienst entgegen zu kommen, gibt es in den meisten Kantonen neben den verrechenbaren Leistungen eine zusätzliche Entschädigung in Form eines "Wartegeldes" (Inkonvenienzentschädigung). Auch im Kanton BL werden heute solche Bereitschaftskosten entschädigt und durch die Gemeinden getragen. Sie betragen pro Hausgeburt pauschal CHF 650.00 und pro ambulante Geburt CHF 325.00.

In Erwartung einer Tarifierungsanpassung wurde bei der Revision des Gesundheitsgesetzes im Jahr 2008 entschieden, diese Entschädigung für den Bereitschaftsdienst der Hebammen nur bis Ende 2013, sozusagen als Übergangslösung, zu garantieren (§85 des Gesundheitsgesetzes). Vom Jahr 2014 an müsste diese Leistung durch die Gemeinden nicht mehr entschädigt werden. Die Tarife der Hebammen wurden jedoch seit 1995 nicht mehr angepasst.

Der Schweizerische Hebammenverband steht mit Tarifsuisse in Verhandlungen und erwartet in den kommenden Jahren einen Vertragsabschluss für eine faire Entschädigung ihrer Leistungen. Die Absetzung des Wartegeldes für freiberuflich tätige Hebammen vor diesem Vertragsabschluss würde zu einer unzumutbaren Einkommensminderung führen - und dies bei zunehmender Bedeutung ihrer Aufgabe rund um Geburt und Wochenbett.

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Anpassung von § 85 des Gesundheitsgesetzes vorzulegen, um die Inkonvenienzentschädigung an die Hebammen so lange zu garantieren, bis ein neuer Vertrag zwischen Tarifsuisse und dem Schweizerischen Hebammenverein abgeschlossen ist.

Am 19. September 2013 überwies der Landrat diese Motion mit 77:2 Stimmen bei einer Enthaltung an den Regierungsrat.

Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage zur Anpassung von § 85 GesG vorzulegen, um die Inkonvenienzentschädigung an die Hebammen so lange zu garantieren, bis ein neuer Vertrag zwischen den Krankenversicherern und dem Hebammenverband abgeschlossen ist. Aus den [Voten im Landrat](#) anlässlich der Überweisung der Motion wurde indessen deutlich, dass der Landrat nicht lediglich eine Verlängerung der Übergangsfrist von § 85 GesG wünscht, sondern eine umfassende, unbefristete Neuregelung der Finanzierung dieser Leistung auf Gesetzesebene. Es wurde argumentiert, dass die Entschädigung des Pikett-Dienstes wichtig sei, um den freiberuflich tätigen Hebammen eine existenzsichernde Basis zu ermöglichen.

2.1.3. *Verlängerung der Übergangsfrist um zwei Jahre*

Mit Vorlage 2014-032 vom 21. Januar 2014 erstattete der Regierungsrat einen Zwischenbericht zur Motion Beeler und beantragte gleichzeitig im Sinne einer Sofortmassnahme eine Verlängerung der Übergangsfrist gemäss § 85 GesG um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015. Der Landrat folgte diesem Antrag am 27. März 2014. Somit wurde die altrechtliche Inkonvenienzentschädigung für Hebammen auch in den Jahren 2014 und 2015 ausgerichtet.

2.1.4. *Hausgeburten, Wochenbett*

Eine Hausgeburt ist eine ausserklinische Geburt. Sie findet, im Gegensatz zu Geburten in Krankenhaus oder Geburtshaus, in der Privatwohnung der Familie statt. Unter Heimgeburten gemäss altem Gesundheitsgesetz waren Geburten in der Wohnung einer Hebamme gemeint. Diese Angebotsform gibt es heute nicht mehr.

Die Wochenbettbetreuung umfasst die ambulante Betreuung einer Mutter und ihres Kindes in den 56 Tagen nach der Geburt im Rahmen von Hausbesuchen zur Pflege und zur Überwachung des Gesundheitszustandes. Nach Frühgeburt, Mehrlingsgeburt, bei Erstgebärenden und nach einem Kaiserschnitt kann die Hebamme zu Lasten der Krankenversicherung höchstens 16 Hausbesuche durchführen; in allen übrigen Situationen höchstens zehn Besuche. In den ersten zehn Tagen nach der Geburt können zudem bis zu fünf Zweitbesuche am gleichen Tag durchgeführt werden.¹

Zu den Aufgaben der Hebammen in der Wochenbettbetreuung gehören insbesondere die medizinische Überwachung der Mutter (z.B. Blutungskontrolle) und des Kindes, z.B. Erfassen von ikterischen Kindern (Gelbsucht) und Kontrolle des Bilirubins, Hilfeleistungen bei der Ernährung des Kindes (sensible Phase des Milcheinschusses am 2. - 4. Tag nach der Geburt) sowie eine Screening-Untersuchung auf eine Stoffwechselstörung (Guthrie-Test). Die Wochenbettbetreuung soll daher spätestens am Folgetag des Spitalaustritts einsetzen, idealerweise bereits am selben Tag. Eine Abschlussuntersuchung erfolgt 10 bis 12 Wochen nach der Geburt. Häufige Themen, die in der Wochenbettbetreuung ebenfalls angesprochen werden, sind Stillschwierigkeiten, mütterliche Erschöpfung, verzögerte Wundheilung, Unsicherheit bei der Säuglingsbetreuung etc. Forschungsergebnisse zeigen, dass eine Wochenbettbetreuung durch Hebammen die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen für das Neugeborene (Notfall-Konsultationen) verringert².

Eine ambulante Wochenbettbetreuung ist auch nach einer Geburt im Spital angezeigt. Mehrere Spitäler in der Region (Bethesda-Spital; Universitätsspital Basel) finanzieren aus diesem Grund die Plattform „Family-Start“³, welche eine Helpline und die Vermittlung einer Hebamme für die Betreu-

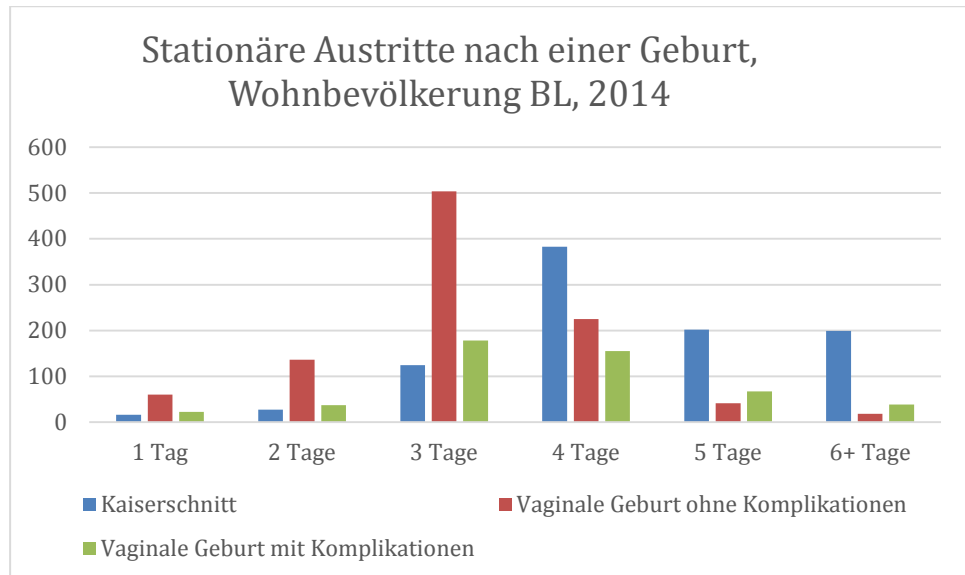
¹ [Art 16 Krankenpflege-Leistungsverordnung \(KLV\), SR 832.112.31](#)

² E. Kurth, Entwicklung spitalexterner Wochenbettbetreuung: Daten 2006- 2012. Argumente für eine bedarfsgerechte Flexibilisierung. SwissTPH. Basel, 2014

³ <http://www.dialog-integration.ch/de/aufwachsen/beispiele-aus-der-praxis/family-start>
<http://www.familystart.ch/de.html>

ung nach der Geburt ermöglicht. Der Regierungsrat erachtet es für die gesundheitliche Versorgung von Mutter und Kind nach einer Geburt als äusserst wichtig, dass möglichst alle über eine Betreuung im Wochenbett verfügen.

Die mittlere Aufenthaltsdauer nach Entbindung im Spital beträgt heute drei bis vier Tage. Gemäss der Spitalstatistik des Jahres 2014 haben 35% der Wöchnerinnen das Spital bis zum dritten Tag verlassen, bis zum vierten Tag sind es bereits 67%, s.a. nachstehende Abbildung.



2.1.5. Statistische Angaben zu Hausgeburten und ambulanter Wochenbettbetreuung der Wohnbevölkerung im Kanton Basel-Landschaft

Kennziffer	2013
Lebendgeburten der Wohnbevölkerung BL¹	2'380
Stationäre Geburten in den Spitälern und Geburtshäusern der Schweiz²	2'329
Spitäler und Geburtshäuser mit Standort im Kanton BL	1'104
Spitäler	1'059
Geburtshäuser	45
Spitäler und Geburtshäuser mit Standort ausserhalb des Kantons BL	1'225

¹ Gemäss Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (BEVNAT) des Bundesamtes für Statistik.

² Stationäre Austritte der Spitäler und Geburtshäuser der Schweiz mit Eintrittsart "Geburt" und Vitalstatus "lebendgeboren", ohne Geburten im Ausland.

Quelle: Medizinische Statistik der Krankenhäuser, Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, Bundesamt für Statistik

Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft

Die Differenz zwischen der Anzahl Lebendgeburten und der Anzahl stationärer Geburten in der Schweiz wird mit der Anzahl Hausgeburten und der Anzahl im Ausland geborener Kinder erklärt.

Die Leistungsstatistik des Schweizerischen Hebammenverbandes weist für das Jahr 2014 gemäss mündlichen Angaben 28 Hausgeburten für den Kanton Basel-Landschaft aus. Die Geburtsabtei-

⁴ Medizinische Statistik der Krankenhäuser, Auswertung des Statistischen Amtes BL, Feb. 2016.

lungen der Spitäler stellen fest, dass rund 80-90% der Wöchnerinnen über eine dem Spitalaufenthalt nachfolgende Wochenbettbetreuung verfügen.

2.1.6. Finanzierung der Hausgeburten und Wochenbettbetreuung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Stationäre Geburten in Spitälern und Geburtshäusern werden durch die Krankenkassen (45%-Anteil) und den Kanton (55%-Anteil) finanziert. Im Jahr 2013 fielen beim Kanton für die stationäre Pflege der neugeborenen Kinder rund CHF 3.3 Mio. und für die Geburten rund CHF 10 Mio. an. Der Kantonsanteil bei einer normalen komplikationslosen Geburt im Geburtshaus beträgt pauschal rund CHF 2'600, in einem Spital der Region zwischen CHF 3'100 und 3'760 und bei einer Geburt per Kaiserschnitt zwischen CHF 4'600 und 4'900. Seit der Einführung der Fallpauschalen (2012) sind die Kosten weitgehend unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Spital: Zwischen zwei und sechs Tagen Aufenthaltsdauer besteht kein Unterschied. Verlässt die Wöchnerin das Spital bereits nach einer Nacht, fallen etwas geringere Kosten an. Dies war im Jahr 2014 jedoch nur in vier Prozent der Geburten der Fall.

Die ambulanten Leistungen der Hebammen werden durch zwei Verträge geregelt. Zum einen durch den Vertrag des Schweizerischen Hebammen-Verbandes mit dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (Hebammentarifvertrag) vom 29.12.1995, zum anderen durch kantonale Taxpunktwertverträge mit der tarifsuisse ag sowie der Einkaufsgemeinschaft HSK (Helsana, Sanitas, KPT).

Die Taxpunktwertverträge wurden per 1.1. 2015 bzw. 1. 10. 2014 wie folgt angepasst⁵:

Tarifsuisse:

- | | |
|---|----------|
| a) vom 1. Januar 2015 bis 30. April 2015: | CHF 1.00 |
| b) vom 1. Mai 2015 bis 31. Dezember 2015 | CHF 1.10 |
| c) vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 | CHF 1.13 |
| d) ab 1. Januar 2017 | CHF 1.15 |

HSK

Ab 1. Oktober 2014	CHF 1.21
--------------------	----------

Die Abgeltung von Hausgeburten durch die Krankenkassen erfolgt nicht über Pauschalen sondern mit Einzelleistungs-Tarif. Hebammen erhalten z.B. für die Leitung einer Geburt pro 30 Minuten 48 Taxpunktwerte. Bei einer Geburt mit 10 Stunden Anwesenheit ergibt dies zurzeit CHF 1'084.80 (tarifsuisse ag; ohne Materialaufwand und Wegentschädigung). Eine separate Rechnung für das Kind entfällt. Hausgeburten sind somit gegenüber Geburten im Spital kostengünstig.

Im Durchschnitt führen die Hebammen 5 Wochenbettbesuche pro Wöchnerin durch⁶. Ein Wochenbett-Pflegebesuch wird unabhängig von der Dauer mit 78 Taxpunktwerten entschädigt, dies entspricht CHF 440.70 pro 5 Wochenbettbesuche (tarifsuisse ag; ohne Material und Wegentschädigung). Der Bereitschaftsdienst wird von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung explizit nicht abgegolten⁷.

2.2. Neue Lösung für die Inkonvenienzentschädigung

2.2.1. Abgrenzung gegenüber den Leistungen der Krankenversicherung

Es liegt in der Natur einer Geburt, dass sie in der Regel nicht geplant werden kann. Somit müssen die Leistungen der Hebammen bei einer Hausgeburt und in vermindertem Ausmass auch bei einer

⁵ Es handelt sich bei diesen Tarifverträgen um diejenigen Verhandlungen, die im Text der Motion erwähnt sind. Diese konnten inzwischen abgeschlossen werden.

⁶ Statistischer Bericht Schweizerischer Hebammenverband, 2014

⁷ Hebammentarifvertrag vom 29.12.1995

Wochenbettbetreuung auf Abruf und sehr zeitnah erfolgen. Demzufolge ist die Planung des Arbeitstages einer Hebamme erheblich erschwert: Sie muss je nach zu erwartendem Eintritt einer Geburt oder eines Spitalaustritts nach einer Geburt zeitliche Kapazitäten für solche Fälle reservieren. Wie bereits erwähnt, wird dieser Bereitschaftsdienst von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht abgedeckt. Die unmittelbare Verfügbarkeit bei einer Hausgeburt und die zeitnahe Verfügbarkeit bei dem Erstbesuch nach einer Geburt stellt jedoch eine wichtige und erforderliche Leistung der Hebamme dar.

2.2.2. *Neuregelung der Inkonvenienzentschädigung*

Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit, die Inkonvenienzentschädigung den Gebärenden bzw. den Wöchnerinnen zu verrechnen, da für solche Leistungen der Tariftschutz (Art. 44 Abs. 1 KVG) nicht gilt. Dies erachtet der Regierungsrat jedoch aus sozial- und gesundheitspolitischer Optik als nicht vertretbar. Hausgeburten durch eine Hebamme stellen eine verhältnismässig kostengünstige Alternative zu einer stationären Geburt dar. Es rechtfertigt sich daher, Hausgeburten weiterhin durch die öffentliche Hand mittels Ausrichtung einer Inkonvenienzentschädigung zu unterstützen. Wie bereits erwähnt, betrachtet es der Regierungsrat als wichtig, dass möglichst alle Wöchnerinnen mit ihrem Kind von einer Hebamme betreut werden. Es ist deshalb folgerichtig, auch den Bereitschaftsdienst für diese Leistung mit einer Inkonvenienzentschädigung abzugelten.

Die Inkonvenienzentschädigung wurde bisher durch die Gemeinden ausgerichtet. Da es sich sowohl bei der Hausgeburt wie auch bei der Wochenbettbetreuung um ambulante Leistungen handelt, schlägt der Regierungsrat vor, diese Leistungen in Analogie zu anderen ambulanten Leistungen (Bsp. Spitex) weiterhin den Gemeinden zu übertragen. Ferner ist das System bei den Gemeinden etabliert und soll nicht ohne Not geändert werden.

Im Gesundheitsgesetz ist daher eine Bestimmung in Analogie zur bisherigen Regelung wieder aufzunehmen. Ferner soll die Inkonvenienzentschädigung bei einer Wochenbettbetreuung explizit ins Gesetz aufgenommen werden, um auch für diesen wichtigen Leistungsbereich Rechtssicherheit zu schaffen. Im Gesetz soll dabei lediglich der Grundsatz und die Zuständigkeit festgehalten werden. Die Kompetenz zur Regelung der Höhe der Ansätze soll an den Regierungsrat delegiert werden.

2.2.3. *Höhe der Inkonvenienzentschädigung*

Wie erwähnt soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, die Ansätze der Inkonvenienzentschädigung in einer Verordnung festzuhalten. Aus Gründen der Transparenz und damit die finanziellen Folgen der Vorlage umfassend dargestellt werden können, werden die vorgesehenen Ansätze an dieser Stelle dargelegt. Eine spätere Anpassung soll indessen möglich sein.

Die bisherigen Ansätze der Inkonvenienzentschädigung im Kanton Basel-Landschaft liegen gemäss einer Empfehlung der damaligen Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion aus dem Jahr 1996 bei CHF 650.-- pro Hausgeburt und CHF 325.-- pro ambulante Geburt (Wochenbettbetreuung).

Der Schweizerische Hebammenverband hat im September 2011 bei den Sektionen eine Umfrage bezüglich der Regelungen der Pikettentschädigung in den einzelnen Kantonen gemacht. In neun Kantonen (BL, BS, GL, NW, OW, SH, SZ, TG und ZH) bezahlen Kanton oder Gemeinden eine Pikettentschädigung. Diese variiert bei der Bereitschaft für die Geburt zwischen CHF 200.- und CHF 650.--, bei der Bereitschaft für die Wochenbettbetreuung zwischen CHF 115.- und 325.-. Im Nachbarkanton Basel-Stadt liegen die Ansätze bei CHF 400.-- für eine Hausgeburt mit Wochenbettbetreuung und bei CHF 200.-- für eine Wochenbettbetreuung. Ebenfalls CHF 200.-- werden für eine Hausgeburt ohne Wochenbettbetreuung ausgerichtet.⁸

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die derzeit geltenden Inkonvenienzentschädigungen für Hebammen im Kanton Basel-Landschaft schweizweit die höchsten sind.

⁸ SG BS 300.100

In Anbetracht der Tatsache, dass die Tarife für die Leistungen der Hebammen ab 2015 um 10-20% angehoben wurden, beabsichtigt der Regierungsrat, die Tarife für den Kanton Basel-Landschaft den deutlich tieferen im Kanton Basel-Stadt anzugleichen.

Folgende Ansätze sind vorgesehen:

- für eine Hausgeburt mit anschliessender Wochenbettbetreuung CHF 400.--
- für eine Hausgeburt ohne Wochenbettbetreuung CHF 200.--
- für eine Wochenbettbetreuung CHF 200.-- (bei einem Wochenbett-Pflegebesuch spätestens 96 Stunden nach der Geburt)

2.3. Finanzielle Auswirkungen

Ursprünglich war mit der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes vorgesehen, dass die Gemeinden die Entschädigung ab dem 1. Januar 2014, bzw. ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr ausrichten müssen und von dieser Leistung entlastet werden. Dies tritt nun mit der vorgeschlagenen nachhaltigen Regelung nicht vollumfänglich ein.

Um in Erfahrung zu bringen, wie hoch die Auszahlungen der Gemeinden an die Hebammen sind und wie sich die Ausgaben in den letzten Jahren entwickelten, wurde im Rahmen der Vernehmlassung zur Vorlage 2014-032 eine Erhebung bei den Gemeinden durchgeführt, an welcher 64 von 86 Gemeinden mit 220'351 von insgesamt 277'973 Einwohnern teilgenommen haben.

	Einwohner	R 2010	R 2011	R 2012	B/R 2013
64 Gemeinden	220'351	102'290	191'582	218'165	173'900
Hochrechnung Kanton	277'973	129'039	241'681	275'215	219'375

Ausgerichtete Inkonvenienzentschädigungen (R = Rechnung, B = Budget, Angaben in CHF)

Die Erhebung zeigt, dass die ausgerichteten Beiträge in den letzten Jahren relativ stark angestiegen sind und im Jahr 2012 hochgerechnet rund CHF 275'000 erreicht haben, was etwa einem Franken pro Einwohner entspricht. Es ist davon auszugehen, dass im Jahr 2013 mindestens ein ähnlicher Wert erreicht wurde. Die Angaben der Gemeinden für dieses Jahr sind schwierig zu interpretieren, da einige Gemeinden Budgetwerte, andere die teilweise höheren tatsächlichen Ausgaben genannt haben.

Der starke Anstieg der ausgerichteten Beiträge im Zeitraum von 2010 bis 2012 wird mit einer steigenden Inanspruchnahme der Hebammen für die Wochenbettbetreuung erklärt. Die Anzahl der Hausgeburten ist im Kanton relativ stabil bei rund 30 pro Jahr.

Wie oben beschrieben (siehe Ziff. 2.3) ist vorgesehen, die Ansätze der Inkonvenienzentschädigung nach unten anzupassen.

Es kann daher zusammenfassend davon ausgegangen werden, dass den Gemeinden aufgrund dieser Ansätze mit Kosten in der Höhe von ca. CHF 12'000 für die Entschädigung bei Hausgeburten (ca. 30 Hausgeburten pro Jahr) und ca. CHF 140'000 pro Jahr für die Wochenbettbetreuung anfallen. Dieser Schätzung liegen folgende Annahmen zu Grunde: 80% der Wöchnerinnen verfügen über eine Hebamme für die Wochenbettbetreuung, bei 35% davon findet der erste Pflegebesuch der Hebamme vor 96 Stunden nach der Geburt statt, dies entspricht rund 700 solcher Betreuungsverhältnisse pro Jahr im Kanton BL.

Damit keine Lücke in der Ausrichtung der Inkonvenienzentschädigung für Hebammen im Kanton BL entsteht, ist vorgesehen, die Regelung rückwirkend auf den 1. Januar 2016 zu erlassen.

2.4. Änderungen des Gesundheitsgesetzes

Die definitive Beibehaltung der Inkonvenienzentschädigung erfordert wie erwähnt eine neue gesetzliche Bestimmung im Gesundheitsgesetz. Es soll daher folgender Paragraph neu ins Gesetz aufgenommen werden:

§ 79a Inkonvenienzentschädigung für Hebammen

¹ Die Gemeinden richten an selbständig tätige Hebammen eine Inkonvenienzentschädigung für geleistete Bereitschaftsdienste bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen aus.

² Als ambulante Wochenbettbetreuung gilt eine Betreuung von Mutter und Kind, welche spätestens 96 Stunden nach der Geburt beginnt.

³ Die Hebammen dürfen für geleistete Bereitschaftsdienste bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen keine weiteren Vergütungen abrechnen.

⁴ Die Gemeinden sind nur leistungspflichtig, soweit die Leistung nicht durch die obligatorische Krankenversicherung abgegolten wird.

⁵ Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Gemeinden und der Hebammen die Höhe der Inkonvenienzentschädigung.

Mit dieser Regelung wird zunächst bestimmt, dass die Gemeinden weiterhin für die Ausrichtung der Inkonvenienzentschädigung zuständig sind (Absatz 1).

Sodann wird bestimmt, für welche Sachverhalte eine Entschädigung zu bezahlen ist. Während der Begriff der Hausgeburt klar ist, muss in Absatz 2 geregelt werden, dass eine ambulante Wochenbettbetreuung spätestens 96 Stunden nach der Geburt beginnen muss.

Die Absätze 3 und 4 wurden nach dem Vernehmlassungsverfahren eingefügt.

Absatz 3 hält fest, dass Hebammen neben der von den Gemeinden ausgerichteten Entschädigung keine weiteren Forderungen für Bereitschaftsdienste zuhanden der gebärenden Frauen und der Wöchnerinnen stellen dürfen. Dies bedeutet, dass z.B. für Leistungen, die später als 96 Stunden nach einer Geburt einsetzen, keine Inkonvenienzentschädigung verrechnet werden darf, weder zuhanden der Gemeinden, noch zuhanden der Wöchnerin.

Mit Absatz 4 wird sichergestellt, dass die Gemeinden nur leistungspflichtig sind, sofern nicht die obligatorische Krankenversicherung für die Leistung aufkommt. Heute ist dies wie bereits erwähnt nicht der Fall. Sollte sich dies jedoch ändern, wäre keine Anpassung des Gesundheitsgesetzes notwendig.

Schliesslich wird in Absatz 5 die Zuständigkeit zur Bestimmung der Höhe der Inkonvenienzentschädigung an den Regierungsrat delegiert, welcher jedoch vorgängig die Gemeinden und die Hebammen anhören muss.

Zudem ist der bisherige § 85 betreffend die Übergangsregelung für die Finanzierung von Haus- und Heimgeburten aufzuheben.

2.5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

2.5.1. Gemeinden

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)** hält fest, dass der Kanton von den ambulanten Leistungen profitiere, da er als Folge dieser ambulanten Leistungen für weniger stationäre Geburten aufzukommen habe. Entsprechend hätte der VBLG erwartet, dass der Kanton sich an den Inkonvenienzentschädigungen zumindest beteiligen würde. Der VBLG beanstandet, dass es Kanton und Hebammen versäumt haben, die Übergangsfrist für Verhandlungen mit den Gemeinden zu nutzen und dass nun eine undiskutierte Lösung unterbreitet wird. In Anbetracht dessen, dass es einerseits nun dringend eine gesetzliche Regelung braucht und die Höhe der Tarife dem deutlich tieferen Ansatz im Kanton Basel-Stadt angeglichen werden (aufgrund der Tatsache, dass die Tarife für die Leistungen der Hebammen ab 2015 um 10 bis 20% angehoben wurden) und andererseits in der Erwartung, dass infolge fairer Entschädigungen an die Hebammen für ihre Leistungen in ansehbarer Zeit keine Inkonvenienzentschädigungen mehr ausbezahlt werden müssen, stimmt der VBLG der Gesetzesänderung bzw. der Aufnahme von §79a zu, unter Vorbehalt der Änderung des Abs.3, wie nachfolgend erläutert. Der VBLG fordert die aktive Mitwirkung der Gemeinden bei der Festlegung der Höhe der Inkonvenienzentschädigung und nicht bloss eine Anhörung und schlägt daher folgende Formulierung vor:

§79a Abs.3: Die Höhe der Inkonvenienzentschädigung wird gemeinsam vom Regierungsrat und den Gemeinden festgelegt, nach Anhörung der Hebammen.

Insgesamt 30 Gemeinden haben zur Vorlage Stellung genommen. 22 Gemeinden schliessen sich der Stellungnahme des VBLG explizit an. 56 Gemeinden haben sich im Vernehmlassungsverfahren nicht geäussert, was gemäss dessen Statuten ebenfalls als Unterstützung der Stellungnahme des VBLG zu werten ist.

Einige Gemeinden sind der Ansicht, dass der Kanton für die Übernahme der Kosten zuständig sei. Denn mit diesen Entschädigungen würden primär die stationären Leistungen entlastet. Sollte eine Abwälzung an die öffentliche Hand politisch erwünscht sein, müsse diese Kosten schon aus fiskalischen Äquivalenzgründen der Kanton übernehmen, wird argumentiert. Einige Gemeinden fordern den Kanton auf, zusammen mit dem Schweizerischen Hebammenverband noch einmal in Verhandlungen betreffend die Übernahme der Kosten mit tarifsuisse zu treten und sich in diesen für die obligatorische Übernahme durch die Krankenkassen stark zu machen.

Darüber hinaus lehnen fünf Gemeinden die Vorlage explizit und vollumfänglich ab. Sie empfinden es als stossend, dass die Kosten den Gemeinden aufgebürdet werden sollen und verweisen auf Art. 29 KVG zur Mutterschaft: Haus- und Heimgeburten sollen genauso wie Geburten im Spital kostendeckend durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgegolten werden. Gesundheitskosten seien also im Grundsatz durch die Krankenversicherer zu tragen und dürften nicht über Steuergelder finanziert werden. Grundsätzlich bestehe damit auf Bundesebene eine verbindliche rechtliche Grundlage, welche die Übernahme der anfallenden Kosten der Hebammen der obligatorischen Krankenversicherung übertrage. Eine Überwälzung von Kosten an andere Träger sei damit per se ausgeschlossen.

Drei weitere Gemeinden sind mit der Vorlage nicht ganz einverstanden. So lehnen einige Gemeinderäte die rückwirkende Umsetzung der geplanten neuen Regelung auf den 1. Januar 2016 kategorisch ab. Diese Kosten seien im Budget 2016 nicht mehr vorgesehen, da dafür keine Rechtsgrundlage mehr bestehe. Eine nachträgliche Überwälzung dieser Kosten verletze die Finanzhoheit der Gemeinden. Eine Gemeinde ist des Weiteren der Ansicht, dass der Kanton diejenigen Kosten, welche er durch den Wegfall der stationären Geburten einspare, den Gemeinden zurückerstatten solle.

Drei Gemeinden beantragen, dass auf die Neueinführung der Regelung zur Wochenbettbetreuung (§79a Abs. 2) gänzlich verzichtet werden soll. Denn die Gemeinden könnten nur schwer kontrollieren, ob ein Spitalaustritt innerhalb von 96 Stunden nach der Geburt erfolgt sei oder nicht.

2.5.2. *Parteien und Verbände*

Einigkeit herrscht darüber, dass mit der neuen Formulierung in §79a Abs. 2 (GesG) über die Definition einer ambulanten Geburt Klarheit geschaffen wird.

Alle Parteien befürworten, dass die Gesetzesrevision weiterhin eine Inkonvenienzentschädigung an Hebammen vorsieht, die SVP jedoch nur für eine beschränkte Zeit von zwei Jahren. Die **CVP** und die **Grünliberalen** sind mit der vorgeschlagenen Senkung der Inkonvenienzentschädigung einverstanden. Die **Grünen**, die **Grünen Unabhängigen**, die **FDP**, die **EVP** und die **SP** sind hingegen der Ansicht, dass die Anpassung der Inkonvenienzentschädigung aufgrund des immer noch deutlich tieferen Tarifpunktewertes nicht zu rechtfertigen sei und fordern eine Beibehaltung der aktuell geltenden Entschädigung. Im Kanton Basel-Landschaft verdienen Hebammen im Durchschnitt 12% weniger für die gleichen Leistungen als in Basel-Stadt. Auch die in Baselland höheren Fahrzeiten, z.B. bei der geburtlichen Nachbetreuung, würden nicht entschädigt und würden zu niedrigen Einkommen führen, da in Basel-Stadt unter Umständen doppelt so viele Wochenbettbesuche gemacht werden können wie in Baselland.

Die **FDP** regt an, die Frage der Zuständigkeit für die Ausrichtung der Entschädigung zu überdenken. Für das Ziel des Regierungsrates, die im Vergleich zu stationären Geburten kostengünstigeren ambulanten Geburten und Hausgeburten zu fördern, brauche es den Bereitschaftsdienst der freiberuflichen Hebammen. Es gäbe keinen Grund, weshalb nicht der Kanton diese Kosten übernehmen sollte. Auch die **CVP** ist nicht damit einverstanden, dass die Inkonvenienzentschädigung – wie bis anhin – weiterhin durch die Gemeinden zu entrichten sei. Aus gesundheitspolitischer Optik sei der Kanton für die Erhaltung und Stärkung der Gesundheit seiner Bevölkerung zuständig. Die **CVP** bittet um eine entsprechende Änderung von §79a (GesG).

Die **Grünliberale Partei** ist der Ansicht, dass zukünftige generelle Lohnanpassungen prioritär via Anpassung des Taxpunktewertes erfolgen sollten und nicht über aussertarifliche Entschädigungen. Der Regierungsrat als festlegendes Gremium entspräche der allgemeinen Praxis in den medizinischen Berufen, was zu begrüßen sei. Die Ausgestaltung der Entschädigung müsse zwingend in Absprache mit den Gemeinden festgelegt werden, finden hingegen die **Grünen-Unabhängigen**.

Die **SVP** lehnt die Vorlage ab und bemängelt, dass es während der Übergangsfrist und der anschliessenden Verlängerungsfrist zu keiner einvernehmlichen Vertragslösung gekommen sei. Als Kompromisslösung wird vorgeschlagen, dass die Übergangsfrist letztmals um zwei Jahre verlängert werde, was Kosten für die Gemeinden von ungefähr CHF 550'000 zur Folge habe. Den Verhandlungspartnern sei zudem deutlich zu signalisieren, dass von Seiten des Kantons keine Bereitschaft bestehe, die Gemeinden weiterhin als Lückenbüsser für die Kostendeckung zur Verfügung zu stellen.

Die **Sektion Beide Basel des Schweizerischen Hebammenverbands** begrüsst, dass die Gesetzesrevision weiterhin eine Inkonvenienzentschädigung an Bereitschaftsdienst leistende Hebammen vorsieht, bittet jedoch den Regierungsrat, die Entscheidung zur Senkung der Entschädigung zu überdenken, damit freipraktizierende Hebammen im Kanton Baselland in Zukunft auf ein faires Einkommen zählen dürften. Freipraktizierende Hebammen im Kanton Basel-Landschaft arbeiteten zu den tiefsten Tarifen schweizweit. Des Weiteren sei anzumerken, dass die Taxpunkte-Erhöhung im Jahr 2015 die erste Einkommenserhöhung der Hebammen seit über 20 Jahren war. Die HSK möchte sie bereits wieder auf das Niveau der tieferen Taxpunkte von *santésuisse* senken.

Santésuisse hält fest, dass der Bereitschaftsdienst keine Leistung im Sinne des KVG darstelle. Anpassungen am Tarifwerk würden vorgenommen, wenn dies aus betriebswirtschaftlichen Gründen angezeigt sei. Die Anpassungen sollten aber nicht die fehlende Finanzierung oder die reduzierten Ansätze der Kantone kompensieren. Daher sei es folgerichtig, wenn der Kanton Baselland nicht nur eine vorübergehende, sondern eine langfristige Regelung der Inkonvenienzentschädigung für Hebammen anstrebe.

2.5.3. *Fazit*

Grossmehrheitlich besteht Einigkeit darüber, dass die Ausrichtung einer Inkonvenienzentschädigung für Hebammen weiterhin angebracht ist. Lediglich drei Gemeinden sind der Ansicht, dass Vorlaufzeiten zur Natur von Berufen im Gesundheitswesen gehörten und die ambulante Wochenbettbetreuung nicht speziell zu entschädigen sei. Uneinigkeit herrscht hingegen darüber, wer für die Übernahme der Kosten der Inkonvenienzentschädigung zuständig sei, welche Höhe der Entschädigung angebracht sei und wie lange diese noch ausgerichtet werden solle. Während teilweise argumentiert wird, dass für die Übernahme dieser Kosten die Krankenversicherer zuständig seien, halten diese fest, dass der Bereitschaftsdienst keine Leistung im Sinne des KVG darstelle. Einige Gemeinden sowie die CVP und die FDP sind der Ansicht, dass der Kanton für die Übernahme der Kosten zuständig wäre, da mit diesen Entschädigungen primär die stationären Leistungen entlastet würden. Der Hebammenverband und die Mehrheit der Parteien plädieren aufgrund der in Baselland geltenden tiefen Taxpunktwerte für die Beibehaltung der aktuell bestehenden Entschädigung. Der Reduktion der Inkonvenienzentschädigung stimmt der VBLG (und mit ihm die meisten Gemeinden) nur zu, da der Verband hofft, dass aufgrund laufender Verhandlungen zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband und Tarifsuisse in den kommenden Jahren ein Vertragsabschluss für eine faire Entschädigung der Leistungen möglich sei. Wäre das der Fall, müsste keine Inkonvenienzentschädigung mehr ausbezahlt werden, hält der VBLG fest. Die SVP, welche die Vorlage grundsätzlich ablehnt, schlägt eine Verlängerung der Übergangsfrist um zwei Jahre vor. Bis dahin sollten die Vertragsparteien eine Lösung finden, damit die Gemeinden nicht mehr für die Kostenübernahme zur Verfügung stehen müssten.

2.5.4. *Erörterung der Einwände*

Trotz der eingebrachten Einwände will der Regierungsrat im Grundsatz an der Formulierung von §79a gemäss der Vernehmlassungsversion festhalten, da zurzeit keine andere Möglichkeit für die Abgeltung des Bereitschaftsdienstes der Hebammen absehbar ist.

Zum Argument aus der Vernehmlassung, der Kanton anstelle der Gemeinden sei für die Finanzierung der Inkonvenienzentschädigung zuständig (da er es sei, der in erster Linie von den Leistungen der Hebammen bei Hausgeburten und frühen Entlassungen nach einer Geburt im Spital profitiere), hält der Regierungsrat fest, dass dies zwar im Fall der Hausgeburten stimmt, nicht jedoch im Fall der Wochenbettbetreuungen. Diese Leistungen sind vergleichbar mit den Leistungen einer Spitex und machen den grossen Teil der Inkonvenienzentschädigungen aus. Aus diesem Grund will der Regierungsrat an der vorgeschlagenen Zuständigkeit der Gemeinden festhalten.

Bezüglich der Rückmeldung aus der Vernehmlassung, bei der Inkonvenienzentschädigung handle es sich um eine Leistung, die vom KVG abgedeckt sei, ist festzuhalten, dass zur Zeit weder die Krankenversicherer noch der Schweizerische Hebammenverband diese Ansicht teilen. Aus diesem Grund ist es auch nicht angezeigt, eine weitere Übergangslösung zu erlassen. Für den Fall, dass in dieser Frage dennoch eine Anpassung auf nationaler Ebene erfolgen würde, wird neu ein Absatz 4 in §79a aufgenommen, der sicherstellt, dass die Gemeinden nur subsidiär leistungspflichtig sind.

Die Reduktion der Höhe der Inkonvenienzentschädigung, bzw. die Anpassung an die Ansätze der Inkonvenienzentschädigung in Basel-Stadt, lässt sich nach Ansicht des Regierungsrates wie folgt rechtfertigen: Die Höhe der Inkonvenienzentschädigung darf nicht als Argument für die Kompensation von tiefen Taxpunktwerten dienen, da dies einer Querfinanzierung gleichkäme. Die Taxpunktwerte gelten Leistungen im Sinne des KVG ab und basieren auf Verhandlungen zwischen dem Hebammenverband und den Krankenversicherern. Entgegen dem Argument, in Baselland würden die längeren Fahrzeiten für Hebammen nicht entschädigt, dürfen Hebammen im Kanton Basel-Landschaft gemäss geltendem Tarifstrukturvertrag den zurückgelegten Weg verrechnen.

Der Forderung des VBLG, die Gemeinden sollten aktiv bei der Festlegung der Höhe der Inkonvenienzentschädigung beteiligt werden, kann nicht entsprochen werden. Die Verwaltung sieht keine Struktur vor, welche die Gemeinden ermächtigen würden, gemeinsam mit dem Regierungsrat Beschlüsse zu fassen. Selbstverständlich wird man den Gemeinden aber bei der Anhörung entsprechendes Gewicht beimessen.

Zum Einwand, die Gemeinden könnten kaum kontrollieren, ob eine Wochenbettbetreuung innerhalb von 96 Stunden nach der Geburt erfolgt sei (§79a Abs. 2), wird festgehalten, dass diese Information von Seiten der Hebammen deklariert werden muss. Der Kanton stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Der Regierungsrat hält an der rückwirkenden Umsetzung des Gesetzes fest, damit eine Finanzierungslücke zulasten der Hebammen verhindert werden kann.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es sich nach Anpassung des Gesetzestextes um eine pragmatische Lösung für alle Beteiligten handelt, welche die wichtigen Dienstleistungen der freipraktizierenden Hebammen ausreichend würdigt und entschädigt.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

Die Änderung des Gesundheitsgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrates

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

Motion von Marie-Theres Beeler: Faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen (2013-155)

Liestal, 06. September 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Gesetzesentwurf

Landratsbeschluss

über den Bericht zur Motion von Marie-Theres Beeler: Faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen (2013-155); Änderung des Gesundheitsgesetzes

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Gesundheitsgesetzes wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
2. Die Motion von Marie-Theres Beeler: Faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen (2013-155) wird als erledigt abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

Gesundheitsgesetz (GesG, SGS 901)

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz (GS 36.808, SGS 901) vom 21. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

§ 79a Inkonvenienzentschädigung für Hebammen

¹ Die Gemeinden richten an selbständig tätige Hebammen eine Inkonvenienzentschädigung für geleistete Bereitschaftsdienste bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen aus.

² Als ambulante Wochenbettbetreuung gilt eine Betreuung von Mutter und Kind, welche spätestens 96 Stunden nach der Geburt beginnt.

³ Die Hebammen dürfen für geleistete Bereitschaftsdienste bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen keine weiteren Vergütungen abrechnen.

⁴ Die Gemeinden sind nur leistungspflichtig, soweit die Leistung nicht durch die obligatorische Krankenversicherung abgegolten wird.

⁵ Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Gemeinden und der Hebammen die Höhe der Inkonvenienzentschädigung.

II.

Keine Fremdänderungen

III.

Keine Fremdaufhebungen

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung rückwirkend auf den 1. Januar 2016.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: